jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/12/17 4Ob617/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1974

Norm

ABGB §872
ABGB §1385 E

Rechtssatz

Geht eine Partei , von der anderen veranlaßt , bei einem Vergleich (Geldabfindung) über eine Sache von einem bestimmten Erlös beim (beabsichtigten) Verkauf aus , wird in Hinblick darauf der Anspruch des einen Teiles festgesetzt und erweist sich der tatsächliche Verkaufserlös dann als höher , so kann der Gegner solche Kosten (Vermittlungsprovision) , die er in Anbetracht des niedrigeren dem Partner auszufolgenden Anteils selbst zu tragen bereit war , nicht anteilig als Abzugsposten von der nun zu leistenden " angemessenen Vergütung " iS des § 872 ABGB auf den Partner überwälzen , wenn die Regelung , wer diese Kosten zu tragen hat , selbst zum Gegenstand des Vergleiches , nicht zu seiner Grundlage gehört .

Entscheidungstexte

- 4 Ob 617/74
  Entscheidungstext OGH 17.12.1974 4 Ob 617/74
  Veröff: JBl 1975,491

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0016278

Dokumentnummer

JJR_19741217_OGH0002_0040OB00617_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at